



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt D.-S., den 20. April.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat genehmigt, daß die Ein- und Durchfuhr von Pferden aus Oesterreich-Ungarn fortan außer über die Eisenbahnübergangspunkte Oesterreichisch-Oberberg—Annaberg, Dzieditz—Plesk, Szczałowa—Myslowitz, Dzwiecin—Myslowitz und den Landübergang bei Goczalkowitz auch über die königlichen Nebenzollämter Brzezinka, Jägerndorf und Ziegenhals stattfinden darf.

Indem ich dies im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 27. Januar d. Js. — Extrablatt zum Amtsblatt St. 4 Nr. 87 — und vom 4. April 1893 — Amtsblatt Seite 102 zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zu gleicher Zeit bekannt, daß für die Ein- beziehungsweise Durchfuhr von Pferden über die letztgenannten königlichen Nebenzollämter und für die thierärztliche Untersuchung der Freitag jeder Woche festgesetzt ist.

Die einzuführenden Pferde sind spätestens am Abend vor dem Einfahrtage, und zwar:

- a) für Brzezinka dem königlichen Grenz- und Kreisthierarzte Grafnik in Kattowitz,
- b) für Jägerndorf dem königlichen Kreisthierarzte Knauff in Leobschütz,
- c) für Ziegenhals dem königlichen Kreisthierarzte Niedel in Reiffe

anzumelden.

Dppeln, den 15. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

Der Herr Finanzminister und der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten haben die Anordnung getroffen, daß fortan für die thierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande zur Ein- oder Durchfuhr gelangenden Pferde, Wiederläufer und Schweine eine Gebühr erhoben werde.

Dieselbe beträgt für Pferde	3,00 Mk.
" " " Kühe, Stiere und Ochsen	1,50 Mk.
" " " Jungvieh	1,00 Mk.
" " " Kälber und Schweine	0,20 Mk.
" " " Lämmer und Spanferkel	0,05 Mk.

für jedes Stück. Die Untersuchungsgebühr ist von demjenigen zu entrichten, welcher das Vieh zur Einfuhr oder Durchfuhr von dem Auslande einbringt, und wird durch dasjenige kgl. Zollamt erhoben, bei welchem das Vieh die Grenze überschreitet.

Indem ich vorstehende Anordnung, welche sofort in Kraft tritt, zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß durch dieselbe die in Bezug auf die Einfuhr von Vieh erlassenen sonstigen Bestimmungen, insbesondere auch die Verbote und Beschränkungen der Vieh- Ein- und Durchfuhr nicht berührt werden.

Dppeln, den 9. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

Nr. 62. In der zweiten Beilage zum deutschen Reichsanzeiger und königlichen Preussischen Staatsanzeiger vom 28. Februar d. Js. Nr. 51 ist ein Verzeichniß derjenigen Waaren veröffentlicht, bei deren Einfuhr nach der Schweiz die Vorlegung von Ursprungszeugnissen verlangt wird. Zur Ausstellung der letzteren sind nach dem untenstehenden, durch Bekanntmachung des Bundesraths der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 14. Februar d. Js. festgestellten Formulare u. a. auch die Orts- und Polizeibehörden befugt.

Indem ich bemerke, daß das erwähnte Waarenverzeichnis jederzeit in meinen Amtsräumen eingesehen werden kann, veranlasse ich die Herren Amtsvorsteher, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände hierdurch, in vorkommenden Fällen nach Vorstehendem zu verfahren.

Formular der Ursprungszeugnisse für die Schweiz.

..... Unterzeichnete^{1)*} bescheinigt
 auf Grund zuverlässiger Nachweisungen der Firma
 in, daß die von dieser letzteren unter der Adresse
 nach der Schweiz versandten Waaren, nämlich:

Zeichen und Nummer.	Art der Verpackung.	Tarifgemäße Waarenbezeichnung.	Nettogewicht.	Bruttogewicht.

Erzeugnisse

.....
 Amtlicher Stempel.

.....
^{2)**} sind.

Unterschrift.

^{1)*} Ortsbehörde, Handelskammer, Polizeibehörde, Zollamt oder schweizerisches Konsulat.

^{2)**} Angabe des Produktionslandes. Ist der Versender zugleich Erzeuger der Waare, so ist dies anzugeben.

Neustadt D.-S., den 15. April 1893.

Der königliche Landrath.

Nr. 63. Betrifft die Instandsetzung der Wege.

Sobald die Frühjahrsfeldarbeiten beendet sein werden, müssen überall im Kreise die Wege-Besserungen nach Maßgabe der Wege-Polizei-Ordnung vom 19. Februar 1861 (extraordinäre Beilage zum Stück 12 des Kreisblattes für 1861) und der Kreisblatt-Befugung vom 13. v. Mts. (Stück 11 Nr. 33) weiter ordnungsmäßig zur Ausführung gebracht werden.

Im Speziellen mache ich darauf aufmerksam, daß

1) 1 Schachtruthe = $4\frac{1}{2}$ cbm Kies auf je 6 laufende Ruthen = $22\frac{1}{2}$ Meter aller nicht chaussirten oder gepflasterten Dorfstraßen und resp. auf je 12 laufende Ruthen = 45 Meter aller Kommunikationswege 1. Klasse (Kreisblatt-Bekanntmachung vom 19. September 1873 Stück 38 Nr. 243), sowie auch auf die anderen Wege in ausreichender Quantität anzufahren ist,

2) nur gutes Kiesmaterial zur Anwendung kommen darf und

3) die Seitengräben zu reinigen und auszuheben sind, wobei der mit Gras bewachsene Boden vom Straßenkörper zu entfernen bleibt.

Den Anordnungen des Herrn Kreis-Baumeisters hier selbst, welchem die Controle über die Wegebauten obliegt, ist unbedingt Folge zu leisten. Bis zum 15. Juni d. Js. müssen alle Wege-Reparaturen ausgeführt sein.

Die Herren Amtsvorsteher und städtischen Polizei-Verwaltungen wollen auf die rechtzeitige und ordnungsmäßige Instandsetzung der Wege halten und gegen diejenigen Interessenten, welche ihren Wege-

Anzeiger.

Preussische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft zu Berlin.

Für obige Gesellschaft vermittelt: hypothekarische und Communal-Darlehen provisionsfrei zu zeitgemäßen Bedingungen.

Cosel, den 12. April 1893.

Hermann Capanner.

Lotterie-Anzeige.

Die Erneuerung der Loose zur 4. Klasse muß mit Vorlegung der Vorklassen-Loose bei Verlust des Anrechts bis zum 2. Mai Abends 6 Uhr planmäßig geschehen.

Neustadt D.-S.

H. Rudolph,
Königl. Lotterie-Einnehmer.

Hierdurch zeige ich ergebenst an, daß ich meine



Töpferei



an Herrn Töpfermeister **Franz Franke** aus Meisse verpachtet habe. Für das mir so reichlich bewiesene Vertrauen und Wohlwollen verbindlichst dankend, bitte ich, dasselbe auf meinen Nachfolger übertragen zu wollen.

Josef Hübner, Töpfermeister.

Bezugnehmend auf obige Anzeige bitte ich, das meinem Herrn Vorgänger in so reichem Maße erwiesene Vertrauen auch mir gütigst zukommen zu lassen. Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, allen Anforderungen in jeder Weise nachzukommen.

Hochachtungsvoll

Neustadt D.-S., den 15. April 1893.

Franz Franke, Töpfermeister.

Silesia Verein chemischer Fabriken

zu Saarau (Stat. d. Bresl.-Freib.-Bahn), Breslau (Schweidn. Stadtgr. 12) und Merzdorf (an der Schles. Geb.-L.).

Unter Gehalts-Garantie offeriren wir unsere bekannten Dünger-Präparate, sowie die sonstigen gangbaren Düngmittel, u. A. auch feinst gemahlene Thomasschlacke in reinster Beschaffenheit. Proben und Preis-Courants auf Verlangen franco.

Aufträge zu Fabrikpreisen übernimmt

Herr M. Wistuba, Ober-Glogau.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Neustadt D.-S. Band II Blatt 672 auf den Namen des Schuhmachers Julius Nieger zu Neustadt D.-S. eingetragene, in Neustadt D.-S. belegene Grundstück

am 13. Juni 1893, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle im Terminszimmer Nr. 4 des Hauptgeschäftsgebäudes versteigert werden.

Das Grundstück mit 8 ar 90 □m Hofraum ist mit 402 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt.

Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung II a eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Gebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 13. Juni 1893, Vorm. 11¹/₄ Uhr an Gerichtsstelle im oben bezeichneten Terminszimmer verkündet werden.

Neustadt D.-S., den 12. April 1893.
Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Gemäß § 16 und 18 des Statuts.

Mittwoch den 26. April d. J3.
nachmittags 3 Uhr

General-Versammlung

der Entwässerungs-Genossenschaft Leuber II
zu Leuber im Klose'schen Gasthause.

Tagesordnung:
Wahl des Vorstehers, von drei Ausschußmitgliedern und zwei Stellvertretern.

Der Genossenschaftsvorsteher.
Reimann.

Ein nüchterner, verheiratheter

Pferdeknecht,

welcher auch die Landwirthschaft versteht, kann sich bald melden bei

E. Rutsch in Krappitz.

Auf gute Hypotheken sind

1800 u. 4000 Mk.

zum 1. Juli cr. zu vergeben. Näheres in der Expedition des „Kreisblattes.“

Einen Lehrling

sucht für sofort **R. Papatsch,**
Kupferschmiedemstr., Neustadt D.S.

Schuhmacher auf Hand, genagelte und genähte Arbeit bei hohem Lohn dauernd gesucht. Zu erfragen in der Exped. des Kreisbl.

Die gegen den Posthilfsboten Kalisch aus Twardawa ausgesprochene Beleidigung widerrufe ich und leiste Abbitte.

Zabierzau. **Fr. Polewka.**

In Langenbrück, Kirchdorf, belegene

Besitzung,

bestehend aus einem massiven neugebauten Wohnhause, Scheuer und Stallung, anstoßendem Garten und 8—9 Morgen Acker ist unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.

Oscar Kassel, Neustadt D.-S.

Ein zugelaufener Hund, weiß mit schwarzen Flecken, ist hier polizeilich gemeldet worden und kann gegen Infections- und Futterkosten abgeholt werden.

Wadenau, den 19. April 1893.

Der Amtsvorstand.

Starke abgehärtete Pflanzen

von Karviol, Oberrüben, Welschkraut, Salat, Frühkraut, Rothkraut, Zwiebeln u. dergl. mehr. Eine Auswahl von Blumenpflanzen und Stauden. Alle Sorten Gemülsaamen bester Qualität; hochstämmige und niedrige Thee- und Remontant-, Monats- und Kletterrosen, nur beste Sorten; alle Sorten Trauerkränze, Trauertissen, Kreuze, Anker u. dergl.; alle Sorten Bouquets von frischen Blumen in jeder beliebigen Fagon, blühende Topf- und Blattpflanzen und Palmen empfiehlt zur geneigten Abnahme.

Rinke's Kunst- und Handelsgärtnerei,
Neustadt D.-S., Fischstraße 505.

Auch kann ein **Lehrbursche** unter günstigen Bedingungen eintreten. D. D.

Dampfhobelwerk Myslowik D.S.

Trockene Hobelbretter zur Dielung und Verschalung, Rundstabbretter, Fußleisten und Thürverkleidungen. Für genaues Passen der Bretter wird garantirt.

Einige Zentner echten
Oberndorfer flaschenförmige und **Ecken-**
dorfer Riesenkunfelrübensaamen
garantirt echte und beste Sorten, offerirt
Rinke's Handelsgärtnerei, Neustadt D.S.,
Fischstraße 505.

Die lästigen Hämorrhoidalbeschwerden, welche sich bei Denjenigen mit sitzender Beschäftigung ungemein verbreitet finden, weil das viele Sitzen mit als Ursache der Hämorrhoiden anzusehen ist, werden sehr gelindert, wenn durch regelmäßigen Gebrauch der ächten Apotheker Richard Brandt'schen Schweizerpillen mit dem weißen Kreuz in rothem Grunde (erhältlich nur in Schachteln à 1 Mk. in den Apotheken) für eine tägliche genügende Leibesöffnung gesorgt wird.

„Die Bestandtheile der ächten Apotheker Richard Brandt'schen Schweizerpillen sind Extracte von: Silge 1,5 Gr., Moschusgarbe, Aloe, Absynth je 1 Gr., Bitterklee, Gentian je 0,5 Gr., dazu Gentian und Bitterkleepulver in gleichen Theilen und im Quantum, um daraus 50 Pillen im Gewicht von 0,12 herzustellen.“